

# FAQ

Im Folgenden finden Sie vorbereitende Informationen zu Ihrem beN-Postfach in Form von FAQs.

Bitte beachten Sie auch die [FAQs zur XNP-Anwendung](#).

▼ [Wie erreiche ich den beN-Support?](#)

Den beN-Support erreichen Sie unter [beN@bnotk.de](mailto:beN@bnotk.de)

▼ [Wer benötigt ein beN-Postfach?](#)

Gemäß § 78n BNotO richtet die Bundesnotarkammer zum 1. Januar 2018 für jeden Notar und Notariatsverwalter ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) ein.

Maßgeblich für die Einrichtung eines beN-Postfachs ist die im Notarverzeichnis eingetragene Amtstätigkeit. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrere Amtstätigkeiten, beispielsweise wenn ein Notar neben seiner eigenen Amtstätigkeit zum Notariatsverwalter für einen anderen, aus dem Amt ausgeschiedenen Notar, bestellt wird, wird je Amtstätigkeit ein besonderes elektronisches Notarpostfach vergeben.

▼ [Was muss ich bei mehreren aktiven Amtstätigkeiten beachten?](#)

beN-Postfächer werden gemäß § 78n BNotO für die jeweilige Amtstätigkeit separat bereitgestellt. Sofern Sie demnach mit weiteren Amtstätigkeiten am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, werden hierfür eigene beN-Postfächer eingerichtet und geführt. Daher wählen Sie nach der Anmeldung an der beN-Anwendung zunächst die Amtstätigkeit aus, für die Sie tätig werden möchten. Anschließend wiederholen Sie die Schritte zur [Aktivierung Ihres beN-Postfachs](#) für jede Ihrer Amtstätigkeit.

▼ [Was muss ich als Anwaltsnotar beachten?](#)

Anwaltsnotare nutzen in der Regel neben dem beN-Postfach für die notarielle Kommunikation auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das ihnen von der Bundesrechtsanwaltskammer für die anwaltliche Kommunikation zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Informationen zum beA-Postfach erhalten Sie unter <http://bea.brak.de>

▼ [Was muss ich als Notariatsabwickler beachten?](#)

Notariatsabwickler werden nach den Absprachen mit der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg sowie der Notarkammer Baden-Württemberg kein separates beN-Postfach für ihre Amtstätigkeit erhalten. Notariatsabwickler, die zugleich Notare sind, können für die (aktive) Kommunikation ihr beN-Postfach nutzen, welches sie für ihre Amtstätigkeit als Notar aktiviert haben.

▼ [Was muss ich als Nutzer des "Governikus Communicator Justiz Edition" beachten?](#)

Zum Versand und Erhalt von beN-Nachrichten müssen Sie eine beN-befähigte Anwendung, wie beispielsweise XNotar 3.8 verwenden. Die Verwendung des Governikus Communicators zum Zugriff auf Ihr beN-Postfach ist nicht möglich. Zur Einbindung Ihres beN-Postfachs in eine beN-befähigte Notariatssoftware befolgen Sie bitte die Schritte unter [Einbindung des Postfachs in XNotar oder eine Notariatssoftware](#).

▼ [Was muss ich als Nutzer von "RA-MICRO" beachten?](#)

Mit der Version 2019 wird RA-MICRO beN-fähig. Bitte beachten Sie, dass es seitens RA-MICRO eine ausdrückliche Freigabe für die Aktivierung Ihres beN-Postfachs geben wird. Bitte nehmen Sie bis zur Auslieferung der beN-befähigten Version der Anwendung und der ausdrücklichen Freigabe durch RA-MICRO die Aktivierung Ihres beN-Postfachs **noch nicht** vor.

✓ **Kann ich mein EGVP-Postfach weiter nutzen?**

Nein, die bisherigen EGVP-Postfächer werden durch die beN-Postfächer abgelöst.

✓ **Welche Informationen und Dateien müssen mir für die Aktivierung des beN-Postfachs vorliegen?**

Die Bundesnotarkammer hat zur Vorbereitung der Aktivierung eine Checkliste erstellt, welche Sie vor der Durchführung der Aktivierung Ihres beN-Postfachs nach Möglichkeit bitte durcharbeiten sollten.

✓ **Woher beziehe ich das Postfachzertifikat für die Aktivierung meines beN-Postfachs?**

Im Rahmen der Aktivierung Ihres beN-Postfachs wird Ihnen - sofern Sie Ihr beN-Postfach durch Anlage eines entsprechenden Zertifikats im Stammdatenverzeichnis der BNotK eingerichtet haben (vgl. [Kammerrundschreiben vom 19.02.2018](#)) - angeboten, dieses Zertifikat beizubehalten und zu importieren. Informationen dazu finden Sie hier: <http://www.xnotar.de/elrv/software/BeschreibungSDVbeNVorbereitung.pdf>.

Sofern Sie XNotar nutzen, finden Sie Ihr Postfachzertifikat im so genannten *ELRV-Datenordner*. Hier navigieren Sie zum **Unterverzeichnis** "`<Notarname>\OSCI\<SAFE-ID des Postfachs>\Zertifikate`" bspw. also "`C:\ELRV-Daten\Mustermann\DE.BEN_PROD.4711...\Zertifikate`". Das benötigte Postfachzertifikat trägt als Dateinamen die SAFE-ID Ihres Postfachs und die Dateiendung ".p12", bspw. also "`DE.BEN_PROD.4711[...].p12`"; siehe auch [XNotar-Administrationshandbuch](#).

Sollten Sie **nicht** über Ihr Postfachzertifikat bzw. die dazugehörige PIN verfügen, so können Sie im Rahmen der **Aktivierung Ihres beN-Postfachs** ein neues Postfachzertifikat erzeugen. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall vor der Erstellung des Postfachzertifikats nochmals Ihre Nachrichten in XNotar bzw. Ihrer Notariatssoftware aus dem bestehenden Postfach abrufen. Das im Rahmen der Aktivierung neu erstellte Postfachzertifikat muss anschließend in **XNotar** oder die **Notariatssoftware** importiert werden.

✓ **Ändert sich meine Postfachadresse/Postfach-ID durch die Aktivierung meines beN-Postfachs?**

Für Notare bzw. Notariatsverwalter, die bereits ein Postfach in der SAFE-Domäne der Bundesnotarkammer besitzen, ändert sich die ID ihres Postfaches (DE.BEN\_PROD.abc...) mit der Aktivierung ihres beN-Postfachs nicht.

✓ **Wie verwende ich beN im notariellen Alltag?**

Das beN-Postfach ist in XNotar 3 ebenso integriert, wie es die EGVP-Postfächer waren. Der Umgang mit den neuen beN-Postfächern wird in XNotar 3 für Sie wie gewohnt möglich sein. Es ist jedoch notwendig vor der Aktivierung Ihres beN-Postfachs, ein Update auf die Version XNotar 3.8 (oder höher) vorzunehmen.

Zum Hintergrund der Einführung des beN-Postfachs: Das beN ist der Nachfolger des bislang für die elektronische Kommunikation mit Gerichten genutzten EGVP-Postfachs und stellt einen „sicheren Übermittlungsweg“ für das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gerichten dar (§ 130a Absatz 4 Nr. 2 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Das beN-Postfach kann in bestimmten Fällen zum schriftformersetzenden Versand von Dokumenten verwendet werden, ohne dass es dabei einer qualifizierten elektronischen Signatur der Notarin oder des Notars bedarf. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Notarin oder der Notar persönlich mit ihrer bzw. seiner Signaturkarte am beN-Postfach anmeldet und die Nachricht selbst versendet. In den gängigen notariellen Verfahren, insbesondere in Handelsregister- und Grundbuchsachen, ändert sich aber nichts: Es bleibt wie bisher dabei, dass Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden müssen, also mit qualifizierter elektronische Signatur der Notarin oder des Notars.

Ferner können Gerichte zukünftig Notarinnen und Notaren über das beN-Postfach Dokumente gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zustellen (§ 174 Abs. 4 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Die beN-Anwendung enthält eine Funktion zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses in strukturierter maschinenlesbarer Form. In absehbarer Zukunft ist aber noch nicht damit zu rechnen, dass die Gerichte in notariellen Verfahren elektronische Empfangsbekanntnisse anfordern werden.

Beachten Sie bitte, dass sowohl die Nutzung des sicheren Übermittlungsweges als auch die Ausstellung von elektronischen Empfangsbekanntnissen **nicht** aus XNotar 3.8 heraus sondern lediglich mittels der XNP-Anwendung möglich ist.

Für die Nutzung Ihres beN-Postfachs in einer anderen Notariatssoftware als XNotar wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Notariatssoftware.

✓ **Kann ich mein beN-Postfach in meine bestehende Notariatssoftware einbinden?**

Ja, das beN-Postfach kann grundsätzlich in Notariatssoftware integriert werden. Wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Notariatssoftware, um Informationen zum Stand der Unterstützung und ggf. eine Anleitung zur Integration zu erhalten.

✓ **Können meine Mitarbeiter mein beN-Postfach nutzen?**

Ja, Sie können Ihre Mitarbeiter für den **Zugriff auf Ihr beN-Postfach berechtigen** und Ihr beN-Postfach auch auf den Arbeitsplätzen Ihrer Mitarbeiter einrichten. Eine ausführliche Erklärung finden Sie hier unter [Nutzung eines Postfachs auf mehreren Arbeitsplätzen](#).